



ETIKETTIERUNGSLEITLINIEN für ACETO BALSAMICO DI MODENA IGP

Mai 2024

VORÜBERLEGUNGEN

Ziel dieses Dokuments ist es, die nützlichen Elemente für die Erstellung von Etiketten für Aceto Balsamico di Modena g.g.A (Balsamico-Essig aus Modena) zusammenzufassen, die sowohl die derzeit obligatorischen Elemente als auch die Formalisierung der Auslegungsgrundsätze umfassen, die in der Bewertungsphase der dem vom Kontrollplan vorgesehenen Zulassungsverfahren unterliegenden Etiketten angewandt werden.

Diese Leitlinien dienen der Auslegung der für den Balsamico-Essig aus Modena (BEM) geltenden Sondervorschriften, insbesondere der EU-Verordnung 2024/1143, der EG-Verordnung 583/09, der EG-Verordnung 2023/512, der Produktionsbestimmungen des BEM und des entsprechenden Kontrollplans sowie der verschiedenen ministeriellen Vermerke, Rundschreiben und Verfügungen, die im Laufe der Jahre seit der Eintragung der Bezeichnung erlassen wurden.

Aus der Natur des Dokuments selbst geht hervor, dass sein Inhalt weder erschöpfend noch endgültig ist; der Inhalt kann daher ergänzt oder geändert werden, wenn sich die gegebene Auslegung als überholt erweist. Das Consorzio di Tutela (Schutzkonsortium) hat das Recht, im Zweifelsfall das zuständige Ministerium um Auslegungsgutachten zu bitten.

ANWENDUNGSBEREICH

Die im Kontrollplan vorgesehene Genehmigung von BEM-Etiketten durch das Consorzio di Tutela (Schutzkonsortium) betrifft ausschließlich die besonderen Bestimmungen zur BEM-Etikettierung und umfasst nicht die Ordnungsmäßigkeit des Etiketts in seiner Gesamtheit in Bezug auf alle diesbezüglich geltenden nationalen und EU-Vorschriften.

Bei Änderungen, die ausschließlich auf obligatorische regulatorische Anpassungen zurückzuführen sind, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Leitlinien fallen, werden die Art und Weise und der Zeitpunkt der erforderlichen neuen Genehmigungen von Zeit zu Zeit mitgeteilt.

Die Kriterien für die Kennzeichnung, die wir in den folgenden Abschnitten näher erläutern, sind so zu verstehen, dass sie sich auf alle Formen der Verbraucherkommunikation wie Broschüren, Messematerialien, Websites und soziale Plattformen erstrecken, für die keine vorherige Genehmigung erforderlich ist, die aber dennoch einer Kontrolle unterliegen können.





GEREGELTE ELEMENTE

Bezeichnung

1. Die eingetragene Bezeichnung ist „Aceto Balsamico di Modena“: Sie muss mindestens einmal in italienischer Sprache vorkommen.
2. Sie muss vollständig sein, darf an keiner Stelle verändert werden und muss einen einheitlichen Gesamteindruck vermitteln.
3. Unterschiedliche Schriftzeichen und Ausrichtungen sind zulässig, sofern sie mindestens einmal in einer linearen Ausrichtung (auf der Vorder- oder Rückseite) vorkommen.
4. Hinter der Bezeichnung in italienischer Sprache muss immer die Angabe „Indicazione Geografica Protetta“ (geschützte geografische Angabe) in ihrer vollständigen Form oder in ihrer Abkürzung „IGP“ (g.g.A.) stehen:
5. Übersetzungen des eingetragenen Namens, z. B. *Balsamico-Essig aus Modena*, sind zulässig, doch darf in diesem Fall der übersetzten Bezeichnung nicht die unter Punkt 4 genannte Beschriftung oder deren Akronym folgen.
6. Die Übersetzung der Beschriftung von Punkt 4 oder ihres Akronyms, z.B. g.g.A., ist zulässig, jedoch nur im Anschluss an die italienische Bezeichnung „Aceto Balsamico di Modena g.g.A.“.

(vgl. EU-Verordnung 2024/1143 Art. 37, Punkt 6)

Europäisches Logo

1. Das europäische Logo ist obligatorisch (EU-Verordnung 2024/1143, Art. 37, Punkt 2, Buchst. b und EU-Verordnung 664/2014 Art.2).
2. Das Logo muss im gleichen Sichtfeld wie der Name in italienischer Sprache mit seiner Beschriftung erscheinen (EU-Verordnung 2024/1143 Art. 37, Punkt 3);
3. Die Verwendungsregeln und die Pantone-Grafik finden Sie unter folgendem Link:

http://ec.europa.eu/agriculture/quality/schemes/logos/index_en.htm.

Name des Herstellers

1. Die Angabe des Namens des Herstellers (Erzeugers) ist gemäß der EU-Verordnung 2024/1143, Artikel 37, Punkt 5, erster Absatz, obligatorisch. Unbeschadet weiterer Einzelheiten der Verordnung gilt



diese Anforderung für die Zwecke der Genehmigung des Etiketts als erfüllt, wenn der Name des Erzeugers nur einmal angegeben wird.

2. Im gleichen Artikel, Absatz 4, heißt es: *„Landwirtschaftliche Erzeugnisse und Spirituosen, die als geografische Angabe vermarktet werden und vor dem 14. Mai 2026 etikettiert wurden, können weiterhin in Verkehr gebracht werden, ohne dass die Verpflichtung zur Angabe des Namens des Herstellers oder des für die Produktinformation verantwortlichen Unternehmens in demselben Sichtfeld wie die geografische Angabe besteht, bis die vorhandenen Bestände aufgebraucht sind“.*

Sitz des Werkes

1. Die vollständige Adresse des **Abfüllbetriebs** muss ebenfalls auf der Verpackung angegeben werden; in den Ländern, in denen die nationalen Vorschriften diese Verpflichtung nicht vorsehen, kann sie mit dem Code angegeben werden, den die CSQA dem Abfüller zuweist, z. B. **Abfüllbetrieb: NR. CSQA XXXXXX**. Die Angabe kann in die Sprache des Bestimmungslandes übersetzt werden. Bitte beachten Sie, dass die CSQA-Nr. immer aus 6 Ziffern besteht, von denen die letzte die Betriebsstätte bezeichnet.
2. Bitte beachten Sie in jedem Fall, dass die EU-Verordnung 1169/2011 die Angabe des Namens oder des Firmennamens und der Anschrift des für die Produktinformation verantwortlichen Unternehmens vorschreibt.

Ministerielle Beschriftung

1. Die Aufmachung des Produkts muss außerdem die Beschriftung “Certificato da Organismo di Controllo autorizzato dal Ministero competente” in Verbindung mit dem Wort ITALIEN oder der italienischen Flagge enthalten, wie in dem von Masaf bereitgestellten Benutzerhandbuch angegeben ist; in demselben Dokument sind auch einige Vorschläge für die Beschriftung enthalten. Diese Beschriftung kann in die Sprachen der Bestimmungsländer des Produkts übersetzt werden.

Reifung

1. Ein mindestens drei Jahre gereiftes Erzeugnis, das eine entsprechende Zertifizierung erhalten hat, kann als „**invecchiato**“ (gereift) gekennzeichnet werden (eventuell übersetzt).
2. Ein Hinweis auf die Mindestreifzeit, gegebenenfalls in die Sprache des Bestimmungslands des Erzeugnisses übersetzt, kann der unter 1. genannten Beschriftung hinzugefügt werden. Einige Beispiele, die als annehmbar gelten, werden angeführt:



- Invecchiato 3 anni (3 Jahre gereift);
- Invecchiato almeno 3 anni (Mindestens 3 Jahre gereift);
- Invecchiato per un periodo minimo di 3 anni (Über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren gereift);
- Invecchiato oltre 3 anni (Über.3 Jahre gereift).

Adjektive und Zahlen

1. Die Verwendung von Adjektiven aller Art, auch in numerischer Form, ist verboten;
2. «extra», «fine», «scelto», «selezionato», «riserva», «superiore», «classico» („extra“, „fein“, „ausgewählt“, „Selektion“, „Reserve“, „superior“, „klassisch“) **oder ähnliches** sind ausdrücklich verboten;
3. Dem Begriff „tradizionale“ („traditionell“) und seinen Ableitungen, ob in italienischer Sprache oder in der Übersetzung, wird immer Aufmerksamkeit geschenkt, da sie an die DOP erinnern können. Dieser Aspekt wird in der Gesamtetikettierung des Produkts bewertet: insbesondere der Ausdruck „metodo tradizionale“ („traditionelles Verfahren“), der sich auf die typische Herstellung anstelle der IGP (g.g.A.) bezieht, wird nicht zugelassen. Darüber hinaus werden auch andere Aspekte, wie z. B. ikonografische Aspekte (z. B. Fässeranordnung...), bei der Gesamtbewertung der Etikettierung berücksichtigt.
4. In Bezug auf Zahlen erstreckt sich das Verbot auf die Angabe von Prozentsätzen der einzelnen Zutaten. Ausnahmen sind nur für Verpackungen vorgesehen, die für den Markt bestimmter Länder bestimmt sind, in denen solche Angaben gesetzlich vorgeschrieben sind.

Derzeit sind die Länder, für die abweichende Etiketten genehmigt wurden, folgende:

- Südkorea;
 - Israel;
 - Malaysia und Thailand;
 - Serbien.
5. Das Verbot der Verwendung von Zahlen gilt nicht:
 - für die Gründungsdaten von Unternehmen, die in Verbindung mit dem Firmennamen oder der Marke stehen;
 - für Handelsmarken, sofern sich die Zahl eindeutig **nicht** auf das Produkt oder den Produktionszyklus bezieht und sich stattdessen kontextuell und ausdrücklich auf andere Aspekte bezieht.



Analytische und sensorische Merkmale

1. Es ist möglich, die analytischen und sensorischen Eigenschaften des Produkts zu beschreiben, die durch die Deskriptoren in Art. 2 der Bestimmungen „Merkmale für den Verbrauch“ vorgesehen sind, wobei folgende Bedingungen zu beachten sind:
 - Sie dürfen nicht auffälliger sein als die Bezeichnung (maximale Höhe 75% des kleinsten Buchstabens der Bezeichnung).
 - Eine Trennung von der Bezeichnung muss entweder durch Raum oder durch grafische Unterscheidung beibehalten werden.
2. Für die Beschreibung der sensorischen Merkmale können die in Art. 2 der Bestimmungen aufgeführten Adjektive verwendet werden, sowie die Adjektive aus den gleichen semantischen Bereichen (technisch oder narrativ);
3. Die unter Punkt 2 aufgeführten Adjektive dürfen nur in enger Verbindung mit dem Merkmal verwendet werden (z. B. braune Farbe, anhaltender Duft, süßsaurer Geschmack). Diese Kombination ist in den Marketingtexten auf dem Etikett nicht unbedingt erforderlich.

Produktsegmentierung

1. Unternehmenseigene und/oder gemeinsame Segmentierungssysteme können verwendet werden (z. B. *Consortium Profile*), nachdem die Zulassungsstelle die Vereinbarkeit mit den Bestimmungen und dem Kontrollplan beurteilt hat.
2. Die Koexistenz von unternehmenseigenen und gemeinsamen Segmentierungssystemen ist zulässig.
3. Die Bezugnahme auf Edelmetalle ist zulässig: Diese Bezugnahme (z. B. Gold, Platin usw.) muss ausdrücklich mit einem anderen Element (Etikett, Linie, Siegel usw.) kombiniert werden, so dass sie keinen wesentlichen Wert für die Qualifizierung der Bezeichnung hat (z. B. Balsamico-Essig aus Modena GOLD).
4. Die gleichen Überlegungen wie im vorangegangenen Punkt sind auch auf die Farbskala und die einzelnen Farben auszudehnen; besondere Vorsicht ist bei der Verwendung von Farben geboten, die sich auf das Erzeugnis beziehen können (z. B.: schwarz, braun, rot, hell), weshalb eine grafische Gestaltung gewählt werden muss, die jede Art von Verwechslung vermeidet, insbesondere wenn sie als Phantasiebezeichnung für das Erzeugnis verwendet wird.

Beispiele:

- Balsamico-Essig aus Modena *rotes Siegel* - OK



- Balsamico-Essig aus Modena *Grün* - NEIN
- Aceto Balsamico di Modena IGP *goldenes Siegel* - OK
- Aceto Balsamico di Modena IGP *Gold* - NEIN

Verwendung von Claims

1. Die Verwendung von **Claims** ist zulässig, sofern sie auf ein **besonderes** Merkmal hinweisen und nachweisbar sind. *Normale* Merkmale sind diejenigen, die in den Bestimmungen und in den Vorschriften des Sektors für alle Produktkategorien vorgesehen sind (z.B. „im Holzfass gereift“, „ohne Konservierungsstoffe“).
2. Der Hinweis auf ein begrenztes geografisches Gebiet (z.B. *nur Trauben aus Modena*) oder auf die Rebsorte (z.B. aus *Lambrusco-Trauben*) hat sich auf alle Rohstoffen (Most und Essig) zu verstehen.
3. Die Wörter **Garantie/Verfahren** sind nicht erlaubt, außer im Falle von Handelsgarantien (z.B. „zufrieden oder erstattet“), die nicht mit der Bezeichnung in Verbindung stehen.
4. Für Claims oder Werbe- und Marketingtexte, die das Herstellungsverfahren unvollständig, zweideutig oder falsch beschreiben (z.B. „Dieser BEM wird aus gekochtem Most hergestellt, der in Holzfässern gereift ist...“, ohne den Essig zu erwähnen), können Änderungen oder Ergänzungen verlangt werden.

Phantasiebezeichnungen

1. Phantasiebezeichnungen sind zusätzlich zur Bezeichnung und den anderen gesetzlich vorgeschriebenen Aufschriften zulässig, sofern sie nicht zu Verwechslungen in Bezug auf die Merkmale oder die Art des Erzeugnisses führen.

Verpackung für „Edition“

1. Die Angabe von „Sonder-“, „limitierten“ oder ähnlichen Editionen für vorübergehend auf dem Markt befindliche Verpackungen (z.B. Weihnachtsverpackungen oder Verpackungen für besondere Jubiläen) oder für bestimmte Kunden (Restaurants, Köche, etc.) ist zulässig;
2. Aus der Gesamtbeurteilung der grafischen Gestaltung muss ersichtlich sein, dass sich die Unterscheidungsmerkmale **nicht auf das Produkt beziehen**. Außerdem muss das Kriterium der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die übrigen Angaben auf der Verpackung angewandt werden;
3. Auch **Co-Branding** (z.B. „Selektion für Gucci“) ist in gleicher Weise zulässig.



Dachmarken

Nach der ministeriellen Auslegung können so genannte „Dachmarken“ auf der Verpackung von ABM verwendet werden, auch wenn sie Elemente enthalten, die nach Art. 8 der Bestimmungen oder nach den vorstehenden Punkten dieser Leitlinien ausdrücklich verboten sind, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Unter „Dachmarke“ ist die Marke einer Produktlinie zu verstehen, die eng mit dem Referenzvertrieb verbunden ist, auf einer Vielzahl von Artikeln verschiedener Produktkategorien präsent ist und von den Verbrauchern erkannt wird (z.B. „Selection Carrefour“).
2. In den Fällen, in denen auf dem Etikett keine enge Verbindung zwischen der Marke und dem Vertrieb ersichtlich ist, ist eine angemessene Trennung vom Namen erforderlich, entweder durch Raum oder durch eine grafische Einfügung (z. B. die Marke „Deluxe“, bei der die Einzelhandelsreferenz Lidl nur auf der Rückseite separat aufgeführt ist).
3. Auf Verlangen der Zulassungsabteilung des Konsortiums muss das Unternehmen zur Vervollständigung der Unterlagen die Markeneintragung vorlegen und die Produktdifferenzierung in Verbindung mit der Marke selbst nachweisen.

Nutriscore

1. Gemäß Beschluss des Verwaltungsrats vom November 2022 sind keine Etiketten mit dem FOP Nutriscore-Logo zugelassen.

Verwendung von Begriffen der Bezeichnung außerhalb der Bezeichnung selbst

1. Die Begriffe „Aceto“ („Essig“) und „Modena“ können separat auf dem Etikett verwendet werden, aber es wird eine spezifische Bewertung der Art ihrer Verwendung vorgenommen.
2. Der Begriff „Balsamico“ darf außerhalb der Bezeichnung nicht verwendet werden.
3. In beschreibenden Texten, in denen die vollständige Bezeichnung (in italienischer Sprache oder in Übersetzung) bereits im selben Sichtfeld vorhanden ist, kann eine Teil der Bezeichnung, eventuell übersetzt, verwendet werden: „Balsamico aus Modena“.

ZULASSUNGSVERFAHREN

Das derzeitige Verfahren sieht vor, dass die Etiketten dem Konsortium per E-Mail an die Adresse autorizzazioni@consorzioabm.it in den folgenden Formaten zugesandt werden: .pdf, .doc, .docx oder Bilddatei.

Die Anträge müssen alle Grafiken des Produkts enthalten, wie es sich dem Endverbraucher präsentiert, und zwar:

- Primärverpackung: Vorder- und Rückseitenetiketten, eventuelle Anhänger und Aufkleber, die auf der Verpackung (Flasche, Einzeldosis) angebracht sind.
- Sekundärverpackung (sofern vorhanden und in den Handel gebracht): Umverpackung (Schachtel) der Primärverpackung, einschließlich aller festen und beweglichen Teile.
- Falls QR-Codes auf der Verpackung vorhanden sind, muss angegeben werden, worauf sie sich beziehen.
- Übersetzungen ins Italienische oder Englische, wenn verschiedene Sprachen verwendet werden.

GÜLTIGKEIT

Diese Leitlinien fassen die bereits angewandten Bewertungskriterien zusammen und sind daher unmittelbar gültig.

Verwaltung früherer Genehmigungen

1. In der Vergangenheit erteilte Genehmigungen für Etiketten, die die oben genannten Anforderungen nicht erfüllen, verfallen automatisch, und die Etiketten müssen folglich neu bewertet und genehmigt werden.
2. Für die Fälle, die in den Abschnitten *Produktsegmentierung* unter den Punkten 1 und 4, *Verwendung von Claims* Punkt 1 und *Verwendung von Begriffen der Bezeichnung außerhalb der Bezeichnung selbst* Punkt 3 vorgesehen sind, ist eine Frist von zwei Jahren ab der Übersendung dieser Leitlinien **zum Aufbrauchen** der Bestände und für die Anpassung vorgesehen (Mai 2026).
3. Etwaige besondere Situationen und unvorhergesehene Fälle werden von Fall zu Fall geprüft.



Leitlinien

Die oben genannten Kriterien gelten für alle Kommunikationskanäle zwischen dem Unternehmen und dem Verbraucher, auch wenn sie nicht genehmigungspflichtig sind.

Die Leitlinien werden ständig aktualisiert, und die überarbeiteten Fassungen werden zu gegebener Zeit an alle Betroffenen verteilt.

Dieses Dokument wird in italienischer, englischer, französischer, deutscher und spanischer Sprache erstellt, aktualisiert und verbreitet und auf der Website des Consorzio www.consorziobalsamico.it sowie auf der demnächst bereitgestellten Plattform veröffentlicht.

Nützliche Kontakte

Für Informationen und Klarstellungen:

autorizzazioni@consorziobalsamico.it

vigilanza@consorziobalsamico.it